

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 6/2007
 (60. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 15. Juli 2007

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Kuratorium	
Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin vom 20. April 2007	78
Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Europawissenschaften“ der Technischen Universität Berlin vom 20. April 2007	78
Akademischer Senat	
Ordnung für die Organisation und Benutzung des Zentralen IT-Dienstleistungszentrums der Technischen Universität Berlin (tubIT) vom 6. Dezember 2006.....	79
Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) vom 18. April 2007	80
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2007 / 2008 und zum Sommersemester 2008 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 30. Mai 2007	82
II. Bekanntmachungen	
Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien	99
Senatssitzungen	99
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin	99
Vorlesungszeiten	100
Verleihung von Ehrenwürden	100
Neufassung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats	Einlage

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin

Vom 20. April 2007

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 20. April 2007 gemäß § 15 Absatz 1 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Absatz 7 und § 7 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) folgendes beschlossen.

Artikel I

Die Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport der Technischen Universität Berlin (ZEH) vom 06. Juni 2001 (AMBl. TU S. 105) zuletzt geändert am 09.06.2004 (AMBl. TU S. 203) wird wie folgt geändert: *)

§ 1 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Alumni, ehemalige Beschäftigte und Mitglieder der Freunde der TUB sind den übrigen Hochschulmitgliedern gleichgestellt, sofern sie bei der Anmeldung eine Bescheinigung der Hochschule vorlegen.“

In § 1 Abs. 6 wird als Satz 4 eingefügt:

„Näheres zum Rücktrittsverfahren regelt der Rat der ZEH.“

In § 1 Abs. 7 wird als Satz 2 eingefügt:

„Näheres zum Umbuchungsverfahren regelt der Rat der ZEH.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 9. Mai 2007

Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Europawissenschaften“ der Technischen Universität Berlin

Vom 20. April 2007

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 20. April 2007 gemäß § 90 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) folgendes beschlossen. *)

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für das weiterbildende Zusatzstudium „Europawissenschaften“ der Technischen Universität Berlin vom 23. Januar 2002 (AMBl. TU S. 6) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird „5.000 €“ ersetzt durch „7.500 €“.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 23. Mai 2007

Akademischer Senat

Ordnung für die Organisation und Benutzung des Zentralen IT-Dienstleistungszentrums der Technischen Universität Berlin (tubIT)

Vom 6. Dezember 2006

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 6. Dezember 2006 gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 61 Absatz 1 Nr. 11 und § 7 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) folgendes beschlossen: *)

§ 1 - Rechtliche Stellung

(1) Das Zentrale IT-Dienstleistungszentrum (tubIT) ist eine Zentraleinrichtung der Technischen Universität Berlin gemäß § 84 BerlHG.

(2) Diese Ordnung trifft Regelungen über die Organisation und Benutzung des tubIT. I.ü. findet die Rahmenordnung für die informationstechnischen Einrichtungen der Technischen Universität Berlin (Rahmenordnung; AMBl.TU 1997, S. 165) Anwendung.

§ 2 - Aufgaben

(1) Das tubIT stellt im Rahmen der Gesamtversorgung der Technischen Universität Berlin Dienste der Informations- und Kommunikationstechnik zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Verwaltung für die gesamte Technische Universität Berlin gemäß der technischen und personellen Möglichkeiten zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere

1. zentrale Informationsverarbeitungs- und Informationshaltungsdienste,
2. zentrale Kommunikationsdienste einschließlich des zentralen Zugangs an die Kommunikationsinfrastruktur der TU Berlin,
3. zentrale IT-Verwaltungsdienste einschließlich der zentralen Namensverwaltung und
4. die zentrale Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer der IT-Dienste.

(2) Das tubIT erbringt die Dienste entsprechend der Rahmenordnung und sichert auf dieser Basis die Verfügbarkeit der Dienste.

(3) Die Erbringung weiterer Dienstleistungen für einzelne Bereiche der TU Berlin erfolgt auf Basis von Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem dienstbringenden tubIT und dem dienstnutzenden Bereich.

(4) Das tubIT arbeitet bei der Erbringung der Dienste kooperativ mit den IT-Verantwortlichen der einzelnen Bereiche zusammen. Es unterstützt in Kooperation mit den dezentralen IT-Bereichen die Entwicklung von IT-Richtlinien und IT-Rahmenkonzepten.

§ 3 - Leitung des tubIT

(1) Die Leitung des tubIT wird von seiner Direktorin/seinem Direktor wahrgenommen. Die Direktorin/der Direktor vertritt das tubIT und führt seine Geschäfte. Sie/Er ist hauptamtliche/r Hochschullehrerin/Hochschullehrer. Die Direktorin/der Direktor wird auf Vorschlag des Chief Information Officer (CIO) und mit Empfehlung des Akademischen Senats durch die Präsidentin/den Präsidenten bestellt.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 13. Juni 2007

(2) Die Direktorin/der Direktor ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des tubIT sowie für den Entwurf, die Verhandlung und die Ausführung des Haushalts des tubIT.

(3) Die Direktorin/der Direktor erstellt jährlich für den Akademischen Senat einen hochschulöffentlichen Rechenschaftsbericht.

(4) Die Direktorin/der Direktor berät das Präsidium in allen Belangen der zentralen IuK-Infrastruktur.

(5) Die Direktorin/der Direktor benennt aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des tubIT eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(6) Die Direktorin/der Direktor erstellt den Frauenförderplan des tubIT.

§ 4 - Nutzung der Dienste des tubIT

(1) Nutzungsberechtigt für Dienste, die durch das tubIT angeboten werden, sind alle Mitglieder der Technischen Universität Berlin (§ 43 BerlHG). Weiteren Personen, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Berlin sind, kann auf Antrag die Nutzungsberechtigung für die Dienste des tubIT erteilt werden. Die Personen gemäß Satz 1 und 2 sind Nutzerinnen und Nutzer des tubIT.

(2) Die Art und der Umfang der Nutzung der Dienste der tubIT hat den fachlichen Aufgaben des Mitglieds zu entsprechen.

(3) Bei Verstoß gegen diese Ordnung und gegen die Rahmenordnung kann die Nutzungsberechtigung entzogen werden. Der Entzug der Nutzungsberechtigung ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Nutzung der Dienste des tubIT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage und unter Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG).

(5) Die weitergehende Nutzung von Diensten des tubIT ist im Rahmen von dienst- und projektspezifischen Regelungen zwischen Dienstnutzerinnen und Dienstnutzern und dem tubIT zu regeln. Weitergehende Dienstleistung und -nutzung darf die Dienste gemäß § 2 Absatz 1 nicht gefährden.

§ 5 - Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer des tubIT

(1) Die tubIT-Direktorin/der tubIT-Direktor lädt regelmäßig, jedoch mindestens jährlich, alle Nutzerinnen und Nutzer zu Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer ein.

(2) Die tubIT-Direktorin/der tubIT-Direktor nimmt gegenüber der Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer Stellung zum Stand der Dienstleistung durch das tubIT und zu zukünftigen Entwicklungen der zentralen Dienste, die durch das tubIT erbracht werden.

§ 6 - Ausführungsbestimmungen

Ausführungsvorschriften insbesondere zur Nutzung der Dienste des tubIT kann die tubIT-Direktorin/der tubIT-Direktor erlassen. Die Ausführungsvorschriften sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa)

Vom 18. April 2007

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß den §§ 8 Abs. 2 und 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), die folgende Satzung beschlossen: *)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Fristen und Form der Anträge
- § 3 - Auswahlkommission
- § 4 - Entscheidung über Auswahlkriterien
- § 5 - Auswahlquote, Gewichtung

B. Auswahl bei Studiengängen mit 1. berufsqualifizierendem Abschluss

- § 6 - Auswahlkriterien
- § 7 - Gewichtete Einzelnoten
- § 8 - Auswahlgespräche
- § 9 - Auswahl nach der Art einer Berufsausbildung oder studienrelevanter Berufstätigkeit
- § 10 - Fachspezifische Studierfähigkeitstests

C. Auswahl bei Masterstudiengängen

- § 11 - Auswahlkriterien
- § 12 - Gewichtete Einzelnoten oder Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs
- § 13 - Zusätzliche Qualifikationen
- § 14 - Auswahlgespräche
- § 15 - Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium

D. Schlussbestimmungen

- § 16 - Inkrafttreten

A. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf Auswahlverfahren der TUB für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme weiterbildender Studiengänge sowie besonderer Studiengänge nach § 8b BerHZG.

- § 2 - Fristen und Form der Anträge

(1) Die Anträge auf Zulassung müssen für Studiengänge,

- die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen innerhalb der in § 3 Hochschulzulassungsverordnung geregelten Frist,

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 2. Juli 2007, befristet bis zum 30. Juni 2009.

- für Masterstudiengänge in der von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegten und rechtzeitig bekannt gegebenen Frist bei der TUB eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Studium sind die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

§ 3 - Auswahlkommission

(1) Für die Auswahlverfahren wird auf Vorschlag des für den Studiengang zuständigen Fakultätsrats oder der Gemeinsamen Kommission von der Hochschulleitung eine Auswahlkommission gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung gebildet. Wird eine Auswahlkommission nicht bis zum Bewerbungsschluss eingesetzt, findet § 4 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.

(2) Für den Fall, dass auf Grund hoher Bewerberzahlen mehrere Kommissionen für einen Studiengang zu bilden sind, werden zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung unter dem Vorsitz des Studiendekans einheitliche Bewertungsmaßstäbe festgelegt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durch geführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat oder der Gemeinsamen Kommission nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge über deren Weiterentwicklung.

(4) Nach Abschluss der Auswahlverfahren erstellen die Auswahlkommissionen Ranglisten und übersenden sie der Präsidentin oder dem Präsidenten.

§ 4 - Entscheidung über Auswahlkriterien

(1) Ein Auswahlverfahren ist durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerbungen in den letzten beiden Vergabeverfahren die Zulassungszahl erheblich überstieg. Der für den Studiengang zuständige Fakultätsrat oder die Gemeinsame Kommission legt durch Satzung die Entscheidung über die Auswahlkriterien nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BerHZG fest. Die Satzung gilt für mindestens zwei Vergabeverfahren. Für die rechtzeitige Information der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Anpassung der Bewerbungsunterlagen ist die Satzung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu verabschieden. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Satzung vor, werden die Studienplätze gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BerHZG vergeben.

(2) Ist die Zahl der Bewerbungen bei Ablauf der Bewerbungsfrist niedriger als nach Absatz 1, findet kein Auswahlverfahren statt.

(3) Für die Auswahl ist eine Rangliste zu bilden. Für die jeweiligen Kriterien sind Punktzahlen von 0 bis 100 vorzusehen. Die Gesamtpunktzahl wird durch die gewichtete Addition der Punkte gemäß der nach §§ 11, 16 gewählten Kriterien ermittelt. Die Rangfolge wird absteigend nach den ermittelten Gesamtpunktzahlen festgelegt. Bei Ranggleichheit wird nach § 8a BerHZG ausgewählt.

§ 5 - Auswahlquote; Gewichtung

(1) Für die Fälle des § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Auswahlquote für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen auf 60 vom Hundert und für Masterstudiengänge auf 80 vom Hundert festgelegt.

(2) Bei jeder Auswahlentscheidung wird dem Grad der Qualifikation ein Einfluss von mindestens 51 vom Hundert gegeben. Im Übrigen wird, sofern mehr als ein weiteres Auswahlkriterium herangezogen wird, zu gleichen Teilen gewichtet. Bei der Erstellung einer Rangliste wird die Gewichtung nach der Qualifikation und nach dem Ergebnis der jeweiligen Auswahl angegeben.

B. Auswahl bei Studiengängen mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss

§ 6 - Auswahlkriterien

(1) Für die Durchführung von Auswahlverfahren in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierendem Abschluss führen, werden neben der Qualifikation, die sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt, folgende Kriterien des § 8 Abs. 3 BerlHZG herangezogen:

1. Gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung und Art der studienrelevanten Berufsausbildung oder Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit oder
2. Auswahlgespräch und Art der studienrelevanten Berufsausbildung oder Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit oder
3. Fachspezifische Studierfähigkeitstests.

(2) Über die Auswahl nach Qualifikation und gewichteten Einzelnoten (Absatz 1 Nr. 1) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, ansonsten (Absatz 1 Nr. 2, 3) die Auswahlkommission. Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden.

§ 7 - Gewichtete Einzelnoten

Der Fakultätsrat oder die Gemeinsame Kommission legt durch Satzung die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung sowie deren Gewichtung fest, welche über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben. Die Rangliste der Bewerbungen wird dann von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt.

§ 8 - Auswahlgespräche

(1) Für die Durchführung von Auswahlgesprächen legt der zuständige Fakultätsrat oder die Gemeinsame Kommission durch Satzung die Zeitpunkt und Form der Einladung, Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen, die Dokumentation und die Grundlagen der Bewertung der Gespräche fest und führt diese in eigener Zuständigkeit durch.

(2) Auswahlgespräche werden von einer oder mehreren Auswahlkommissionen geführt.

(3) Die Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Auswahlkommissionen für einen Studiengang erfolgt durch Los. Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und nicht weniger als 30 Minuten dauert. Erscheinen Bewerberinnen oder Bewerber nicht zu festgesetzten Gesprächsterminen oder kann das Auswahlgespräch aus Gründen, die von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertreten sind, nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Termin.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift angefertigt, die den Ort, den Zeitpunkt und die Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, den Gesprächsinhalt, die

Grundlagen für die Beurteilung und einen Vorschlag für die Beurteilung enthalten.

§ 9 - Auswahl nach der Art einer Berufsausbildung oder studienrelevanter Berufstätigkeit

(1) Der zuständige Fakultätsrat oder die Gemeinsame Kommission legt durch Satzung die Dauer und Art einer studienrelevanten Berufsausbildung oder praktischen Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG fest.

(2) Die Auswahlkommission stellt den Eignungsgrad gemäß Absatz 1 fest und begründet ihre Entscheidung.

§ 10 - Fachspezifische Studierfähigkeitstests

Für fachspezifische Studierfähigkeitstests gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BerlHZG legt der zuständige Fakultätsrat oder die Gemeinsame Kommission durch Satzung die Einzelheiten zur Durchführung und Bewertung sowie deren Dokumentation fest. Die Vorbereitung und Durchführung der Tests obliegt der jeweiligen Fakultät oder Gemeinsamen Kommission.

C. Auswahl bei Masterstudiengängen

§ 11 - Auswahlkriterien

(1) Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums.

(2) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach dem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst, sowie

1. nach gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen oder Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben in Verbindung mit zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden oder
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben in Verbindung mit zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden oder
3. nach den Ergebnissen international anerkannter Sprach- und Fachtests, deren Eignung als Auswahlkriterium zu evaluieren ist.

(3) Über die Auswahl nach Absatz 2 Nr. 1 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, über die Auswahl nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 entscheidet die Auswahlkommission. Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden.

§ 12 - Gewichtete Einzelnoten oder Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs

Der Fakultätsrat oder die Gemeinsame Kommission legt durch Satzung die Einzelnoten des Abschlusses oder die jeweiligen Studienmodule fest, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, und beschließt deren Gewichtung.

§ 13 - Zusätzliche Qualifikationen

Der Fakultätsrat oder die Gemeinsame Kommission regelt durch Satzung Art, Inhalte und Umfang von zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden und im Rahmen des Masterstudiums als Auswahlkriterium herangezogen werden können.

§ 14 - Auswahlgespräche

Für die Auswahlgespräche im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium gilt § 8 entsprechend.

§ 15 - Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Bewerbungsschluss noch keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen können, haben die Möglichkeit, ersatzweise eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses des vorangegangenen Studiengangs über den Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten (ECTS) bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern oder von 180 Leistungspunkten bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern sowie die Bestätigung über die bis dahin erbrachten Noten und Prüfungen vorzulegen. Abweichend von Satz 1 sind bei lehramtsbezogenen Masterstudiengängen in den gemäß Lehrerbildungsgesetz des Landes Berlin erforderlichen Studienanteilen des Bachelorstudiums mindestens 120 Leistungspunkte im Kernfach, Zweitfach und den Berufswissenschaften sowie die Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen. Daraus wird eine vorläufige Gesamtnote als Berechnungsgrundlage für das Zulassungsverfahren errechnet.

(2) Die ausgewählte Bewerberin oder der Bewerber wird unter Widerrufsvorbehalt für ein Semester immatrikuliert. Der erfolgreiche Abschluss des vorangegangenen Studiums mit einer besseren Note als die der ersten abgelehnten Bewerberin oder des ersten abgelehnten Bewerbers ist innerhalb der Rückmeldefrist zum zweiten Semester nachzuweisen, ansonsten erfolgt die Exmatrikulation. Die Frist kann verlängert werden, wenn die Gründe für den mangelnden Nachweis nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertreten sind.

(3) Die Technische Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

D. Schlussbestimmung

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/08.

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2007/2008 und zum Sommersemester 2008 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester

Vom 30. Mai 2007

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in den jeweils gültigen Fassungen im Benehmen mit den Fakultäten die folgende Ordnung beschlossen: *)

§ 1

Für die Zulassung zum 1. Fachsemester zum Wintersemester 2007 / 2008 und zum Sommersemester 2008 werden die in der Anlage genannten Zulassungszahlen festgesetzt.

§ 2

Bei den Angaben für höhere Fachsemester ist die Kapazität angegeben. Bewerberinnen und Bewerber hierfür sind aufzunehmen, soweit die Kapazität nicht bereits durch die eingeschriebenen, die Kapazität belastenden Studierenden des betreffenden Fachsemesters ausgeschöpft ist. Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Anerkennung eines bereits erreichten Studienabschlusses lediglich an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen haben, bleibt unberührt.

§ 3

Durch eine aufgrund vorher erzielter Studienleistungen vorgenommene Höherstufung einer / eines für das erste Fachsemester zugelassenen Bewerberin / Bewerbers in ein höheres Fachsemester wird ein Studienplatz im ersten Fachsemester frei.

§ 4

Die Quote der Studienplätze für die aufzunehmenden ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird gem. Artikel 12 Staatsvertrag in Verbindung mit § 8 Hochschulzulassungsverordnung für die Studiengänge Informatik, Technische Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Verkehrswesen und Physikalische Ingenieurwissenschaften auf 15 % und für die übrigen Studiengänge auf 8 % festgesetzt.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12. Juli 2007

II. Bekanntmachungen

Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien

Fusion des Instituts für Prozess- und Anlagentechnik mit dem Institut für verfahrenstechnik

Der Fakultätsrat der Fakultät III - Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 Grundordnung am 15. März 2006 die Fusion des Instituts für Prozess- und Anlagentechnik mit dem Institut für Verfahrenstechnik zu einem neuen Institut für Prozess- und Verfahrenstechnik beschlossen. Das für die Umsetzung erforderliche Benehmen mit dem Akademischen Senat wurde am 21. Juni 2007 hergestellt.

Verlagerung des Fachgebietes Management im Gesundheitswesen

Der Fakultätsrat der Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin hat gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 Grundordnung am 9. November 2005 die Verlagerung des Fachgebietes Management im Gesundheitswesen aus dem Institut für Gesundheitswissenschaften in das Institut für Technologie und Management und die damit verbundene Auflösung des Instituts für Gesundheitswissenschaften beschlossen. Das für die Umsetzung erforderliche Benehmen mit dem Akademischen Senat wurde am 7. Februar 2007 hergestellt.

Anpassung der Ordnungszahl der bisherigen Fakultät VIII

Aufgrund der Fusion der Fakultäten VI und VII im Jahr 2005 zur Fakultät VI ist eine Anpassung der Ordnungszahl der bisherigen Fakultät VIII - Wirtschaft und Management - erforderlich. Die bisherige Fakultät VIII, wird mit Wirkung zum 1. August 2007, zur Fakultät VII - Wirtschaft und Management -.

Namensgebung für die Fakultät VI

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 20. April 2007 entsprechend dem Antrag der Fakultät VI und dem Vorschlag des Akademischen Senats beschlossen, der Fakultät VI den Namen - Planen Bauen Umwelt - zu geben.

Einrichtung des Zentralen IT-Dienstleistungszentrums der Technischen Universität Berlin (tubIT)

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 20. April 2007 die Errichtung des Zentralen IT-Dienstleistungszentrums (tubIT) unter gleichzeitiger Auflösung der Zentraleinrichtung Rechenzentrum (ZRZ) beschlossen.

Aufhebung der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis zur Novellierung der Magister-Prüfungsordnung

Nach Wegfall ihrer Aufgaben und Einstellung ihrer Tätigkeit, wird gemäß § 46 Grundordnung die Auflösung der nicht ständigen Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis zur Novellierung der Magister-Prüfungsordnung, bekannt gegeben.

Senatssitzungen

Sitzung des Ferienausschusses in den Semesterferien

Mittwoch 12. September 2007

Senatssitzungen im Wintersemester 2007/2008

Mittwoch 24. Oktober 2007
 Mittwoch 14. November 2007
 Mittwoch 5. Dezember 2007
 Mittwoch 16. Januar 2008
 Mittwoch 6. Februar 2008

Sitzung des Ferienausschusses in den Semesterferien

Mittwoch 5. März 2008

Senatssitzungen im Sommersemester 2008

Mittwoch 16. April 2008
 Mittwoch 7. Mai 2008
 Mittwoch 28. Mai 2008
 Mittwoch 18. Juni 2008
 Mittwoch 9. Juli 2008

- Beschluss des Akademischen Senats vom 9. Mai 2007 -

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

Registrierung

Initiative Berliner Studenten-InBeSt
 - registriert am 8. Februar 2007 -

IACES International Association of Civil Engineering Students
 Local Committee Berlin e. V.
 - registriert am 13. März 2007 -

Mathe Café e. V.
 - registriert am 19. März 2007 -

Corps Cheruscia
 - registriert am 25. Juni 2007 -

Vereinigung der Studenten stammend aus der Menoua
 - registriert am 28. Juni 2007 -

Streichung

Russischer Studentenverein
 - gestrichen am 19. März 2007 -

Corps Berolina im WSC
 - gestrichen am 14. Mai 2007 -

Berliner Lacrosse Verein
 - gestrichen am 15. Mai 2007 -

Verein jemenitischer Studenten
 - gestrichen am 15. Mai 2007 -

Akademischer Verein Hütte e. V.
 - gestrichen am 15. Mai 2007 -

Vorlesungszeiten

Folgende Vorlesungszeiten sind am 26. Juni 2007 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt worden:

Wintersemester 2008/2009

Montag, 13. Oktober 2008 bis Sonnabend, 14. Februar 2009

Vorlesungsfreie Zeit

Montag, 22. Dezember 2008 bis Sonnabend, 3. Januar 2009

Sommersemester 2009

Dienstag, 14. April 2009 bis Sonnabend, 18. Juli 2009

Vorlesungsfreie Zeit

Die gesetzlichen Feiertage während dieser Zeit.

- Beschluss des Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin vom 7. März 2007 -

Verleihung von Ehrenwürden

Am 7. März 2007 wurde in Anerkennung seiner Verdienste

die Goldene Ehrennadel der Technischen Universität Berlin

an Herrn

Professor Dr. Ulf-Werner Preuss-Lausitz

durch den Präsidenten der Technischen Universität Berlin,
verliehen.